



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 01. Juni 2007

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
365	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Steinbruch Anneliese“ Stadt Ennigerloh, Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	241
366	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Niehoff, Gronau	247
367	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	247
368	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	247
369	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	247
370	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	248
371	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	249
372	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	249
373	Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)	249
374	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	253
375	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	253
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
376	Regionalverband Ruhr	254
377	Tagesordnung 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe	254
378 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
387	Sparkassenbüchern	254

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

365 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Steinbruch Anneliese“ Stadt Ennigerloh, Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Das ca. 43 ha große Naturschutzgebiet liegt, in einem durch Kalksandsteinbrüche stark überformten Landschaftsraum, in der Bauerschaft Freesland südwestlich der Ortslage Ennigerloh. Großräumig ist das Gebiet dem Naturraum des Kernmünsterlandes zuzuordnen.

Das Schutzgebiet umfasst im wesentlichen die Flächen eines ehemaligen Kalksteinbruches, in dem sich durch die Aufgabe der Wasserhaltung ein mit nährstoffarmen Grundwasser aufgefüllter Abgrabungssee gebildet hat. Von überregionaler Bedeutung ist das Vorkommen des Edelkrebses (*Astacus astacus*) in diesem Gewässer. Diese Art ist vom Aussterben bedroht und hat hier eines der bedeutendsten Vorkommen in Nordrhein-Westfalen. Das Edelkrebsvorkommen ist auf eine sehr gute Wasserqualität mit hohem Sauerstoffgehalt und einem günstigen Trophiegrad angewiesen.

Das Edelkrebsvorkommen konnte sich hier nur bedingt durch die isolierte Lage des Steinbruchgewässers ohne Verbindung zu anderen Gewässern erhalten. Neben der Gewässerverschmutzung und dem Ausbau von Gewässern ist vor allem eine aus Amerika eingeschleppte Pilzerkrankung („Krebspest“) für den dramatischen Rückgang der früher in Europa häufig vorkommenden Edelkrebs verantwortlich. Mit der Einführung amerikanischer Flusskrebsarten, die gegenüber der Krankheit weitgehend immun sind, diese aber übertragen, konnte sich die „Krebspest“ in Europa dauerhaft etablieren. Die heute in heimischen Gewässern weit verbreiteten amerikanischen Flusskrebsarten bilden den Ausgangspunkt für weitere Ausbrüche der Erkrankung. Um die Gefahr für das Edelkrebsvorkommen im Naturschutzgebiet „Steinbruch Anneliese“ zu minimieren hat die Grundeigentümerin, den Abfluss des Abgrabungsgewässers in die „Angel“ mit einer Rückstauklappe versehen, um ein Eindringen nicht heimischer Flusskrebse und damit eine Übertragung der Pilzerkrankung zu verhindern.

In den Randgebieten des Gewässers haben sich Ansätze zu Kalkquellsümpfen und Kalkhalbtrockenrasen gebildet, die ihre Entstehung den im Gebiet vorkommenden nähr-

stoffarmen Bedingungen auf Kalksubstrat verdanken. Diese Biotoptypen sind landesweit hochgradig gefährdet.

Die unterschiedlichen Standortverhältnisse bilden die Basis für die Entwicklung eines strukturreichen Lebensraumes mit einer weiten ökologischen Amplitude, der zahlreichen charakteristischen, zum Teil gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bietet. Das Gebiet hält aufgrund der engen Verzahnung feuchter, quelliger und trockener Flächen sowie offener Felspartien an den Steinbruchwänden mit unterschiedlichen Expositionen, bei gleichzeitig relativer Nährstoffarmut, äußerst günstige Entwicklungsmöglichkeiten vor.

Ein Teil des Gebietes in Größe von 13,6 ha wurde bereits mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 17.10.1988 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Zwischenzeitlich ist der Gesteinsabbau im Steinbruch abgeschlossen, die künstliche Wasserhaltung durch die Firma HeidelbergCement Group aufgegeben und die Trasse der geplanten Ortsumgehung Ennigerloh im Zuge der Bundesstraße 475 mit innerem Kalksteinmaterial aufgeschüttet worden. In Abstimmung mit dem Kreis Warendorf, der Stadt Ennigerloh, dem Landesbetrieb Straßenbau und der Firma HeidelbergCement Group als alleiniger Eigentümerin wird das Gebiet mit dieser Verordnung den tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten angepasst und das gesamte Steinbruchgelände westlich der geplanten Bundesstraße 475 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Jagdliche Regelungen
- § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 6 Befreiungen
- § 7 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 10 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 11 Inkrafttreten

Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000

Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1:5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und § 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturlands und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 35),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG - NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 169 des Gesetzes vom 23.06.2006 (GV. NRW. S. 218),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Steinbruch Anneliese“ ist ca. 43 ha groß und liegt im Kreis Warendorf auf dem Gebiet der Stadt Ennigerloh, Gemarkung Ennigerloh.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

– im Maßstab 1: 25 000 (Anlage I, Übersichtskarte)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

– im Maßstab 1: 5 000 (ebenfalls Anlage I, Detailkarte)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage I (Karte im M. 1:5 000).

Gemarkung Ennigerloh

Flur 27, Flurstücke 58 tlw., 107, 111 – 114 jeweils tlw., 128 tlw., 154 tlw.,

Flur 37, Flurstücke 16, 17 tlw., 22 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 246 tlw., 247 tlw.

Die Anlage I ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Die als Anlage I bezeichnete Karte im Maßstab 1:5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht. Diese Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster

– Höhere Landschaftsbehörde –

Domplatz 1 – 3

48143 Münster

b) Landrat des Kreises Warendorf

– Amt für Planung und Naturschutz –

Waldenburger Straße 2

48231 Warendorf

c) Bürgermeister der Stadt Ennigerloh

Marktplatz 1

59320 Ennigerloh.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.

- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, z. T. stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des Vorkommens des Deutschen Edelkrebse (*Astacus astacus*), der kalkquellsumpf- und kalkhalbtrockenrasenähnlichen Pflanzengesellschaften und deren nährstoffarme Standorte wie auch zum Schutz der standorttypischen Pflanzen bzw. Pflanzengesellschaften eines oligotrophen Stillgewässers, der Verlandungszonen, Pionierstandorte, der randlichen Waldstrukturen und extensiv genutzten Grünlandflächen sowie zum Schutz der hieran angepassten Tiere wie Amphibien-, Libellen- und Vogelarten;

b) wegen der Bedeutung des Gebietes als Refugium für wildlebende Tiere und Pflanzen und als Teil eines Biotopverbundkomplexes in einer durch anthropogene Nutzung und Zerschneidung geprägten Umgebung;

c) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere wegen der Strukturvielfalt

und des daraus resultierenden, kleinteilig ausgeprägten Standortmosaiks auf kalkhaltigem, nährstoffarmem Untergund;

- d) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- e) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende, langfristige Zielsetzung für das Gebiet umfasst die Sicherung der kalkhaltigen, nährstoffarmen, nassen bis trockenen und strukturreichen Standorte als Lebensraum für spezifische, angepasste Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere wird das Ziel verfolgt, die Sicherung und den Erhalt eines nährstoffarmen Stillgewässers, kalkquellsumpfund kalkhalbtrockenrasenähnlicher Flächen sowie steiler Kalksteinbruchwände, inklusive der jeweils charakteristischen Vegetation, zu betreiben. Im Übergangsbereich zur umgebenden Landschaft sollen langfristig standorttypische Gehölzgesellschaften und im Süden des Gebietes zusätzlich Pflanzengesellschaften des extensiven Grünlandes erhalten, gefördert und entwickelt werden. Zur Sicherung des standorttypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes sind Grundwasserabsenkung und Eutrophierung sowie eine Unterbrechung der Zuflüsse zu vermeiden.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 und 5 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 255) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleiben Ansitzleitern und offene Hochsitze sowie die Anlage, Wiederherstellung und Unterhaltung einer Aussichtskanzel an der Wulfsbergstraße;

Hinweis:
Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis der Grundstückseigentümersin einzuholen, bleibt bestehen;
 2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:
Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sind aus-
- genommen, sofern die Maßnahme einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde;
 3. Zäune, Absperrungen und andere Einfriedungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen oder zu ändern;
 4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
 6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
 7. Anlagen für den Wasser-, Schieß-, Luft- und Modellsport zu errichten;
 8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
 9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
 10. Maßnahmen zur Unterhaltung der Stillgewässer ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf durchzuführen;
 11. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
 12. Gewässer fischereilich zu nutzen;
 13. Entwässerungsmaßnahmen und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage oder Vertiefung von Gräben oder Dränagen);
 14. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können sowie Einleitungen in die Gewässer vorzunehmen;
 15. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
 16. die Flächen abseits von befestigten oder besonders gekennzeichneten Wegen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge darauf abzustellen;

unberührt bleiben:

- a) das Betreten, Befahren und Abstellen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Flächen inklusive des Stillgewässers und der landwirtschaftlich extensiv genutzten Grünlandfläche,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere gemäß § 4 eingeschränkt oder verboten ist,
- c) das Betreten, Befahren und Abstellen durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Beauftragten,
- d) das Betreten, Befahren und Abstellen zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen, das Einverständnis der Grundeigentümerin ist vom Antragsteller einzuholen;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere gemäß § 4 eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben Maßnahmen der extensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung;

20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z. B. Baumschulen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;

21. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

22. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen; unberührt bleiben Maßnahmen der extensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung;

23. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

24. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide, Düngemittel oder Abfallstoffe aller Art (inklusive Grün- und Gartenabfällen sowie Heu- und Silageballen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; unberührt bleiben Maßnahmen der extensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung;

25. die bislang forst- und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen in jeglicher Art und Weise zu bewirtschaften und Brachflächen umzubereiten oder umzuwandeln;

26. die bislang extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung am Südrand des Gebietes ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises zu intensivieren oder in eine andere Nutzung zu überführen.

§ 4

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kurrungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
2. Kurrungen und Wildfütterungen – auch in Notzeiten – vorzunehmen;

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kurrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380), in der jeweils geltenden Fassung, ist zu beachten;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren;

unberührt bleiben:

- a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes,

- b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen;

4. jagdbare Tiere auszusetzen;

5. „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege, Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft unter Beachtung der Regelungen des § 3;
5. die Ausübung einer extensiven, mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises abgestimmten landwirtschaftlichen Grünlandnutzung auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Südteil des Naturschutzgebietes unter Beachtung der Regelungen des § 3;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i. V. m. § 25 Abs. 1 LJG – NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 4;
7. wissenschaftliche Untersuchungen zur Erfassung ökologischer Zusammenhänge, die über das Untersuchungsrecht gemäß § 10 LG hinausgehen, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde nach Unterrichtung der Eigentümerin;

Hinweis:

Die Rechte der Grundeigentümerin der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt;

8. der Bau der Bundesstraße 475 im Zuge der Umgehungsstraße Ennigerloh sowie aller mit dem Bauwerk in Verbindung stehenden planfestgestellten Nebenanlagen.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Gemäß § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet

- und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 8

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 9

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die ordnungsbehördliche Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Steinbruch Anneliese“ in der Gemarkung Ennigerloh, Kreis Warendorf, vom 17.10.1988, veröffentlicht am 29.10.1988 im Amtsblatt Nr. 44 für den Regierungsbezirk Münster

auf.

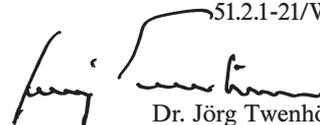
§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 16.05.2007

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-21/WAF



Dr. Jörg Twenhöven

366 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Niehoff, Gronau

Bezirksregierung Münster
33.2416

Münster, den 23. Mai 2007

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministeriums vom 30.06.1982 (SMBL. NW. 71342) wurde dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Niehoff in 48599 Gronau, Wilhelmstraße 32, mit Wirkung vom 01.07.2007 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Vermessungstechniker Veit Bergmann zur Mitwirkung bei örtlichen Vermessungsarbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag

gez. Wingolf Wiczorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 247

367 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-62.076.00/07/0701.1

48147 Münster, den 21.05.2007

Der Landwirt Heinrich Emming, 46354 Südlohn-Oeding, hat einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Rindern auf dem Grundstück Ebbinghook 6, 46354 Südlohn-Oeding (Gemarkung Oeding, Flur 20, Flurstück 7), vorgelegt.

Der für Dienstag, den 14.06.2007 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag

Gez. Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 247

368 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.069.00/07/0701.1

48143 Münster, den 21.05.2007

Der Landwirt Franz-Josef Günnigmann, 48268 Greven, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und Bullen und zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück in 48268 Greven, Landskrone 39, (Gemarkung Greven, Flur 78, Flurstück 157) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Tierhaltungsanlagen (Schweine-stall mit 480 Mastplätzen [BE 1], Bullenstall mit 80 Plätzen [BE 3], Schweine-stall mit 210 Mastplätzen [BE 4], Kuh- und Bullenstall mit 45 Kuhplätzen [BE 5], Kälberstall mit 72 Plätzen [BE 6], Schweine-stall mit 100 Mastplätzen [BE 7], Schweine-stall mit 20 Mastplätzen [BE 12] und der erforderlichen Nebeneinrichtungen), die Nutzungsänderung eines Bullenstalles zum Krankenstall (BE 2) und die Errichtung und der Betrieb eines Bullenstalles mit 80 Bullen-, 100 Jungvieh- und 28 Kälberplätzen (BE 13).

Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen können auf der Hofstelle 810 Mastschweine, 45 Kühe, 160 Mastbullen, 100 Stück Jungvieh und 100 Kälber gehalten

und insgesamt ca. 4.415 m³ Gülle gelagert werden (in den Güllehochbehältern außerhalb der Stallanlagen [BE 8 und BE 9] 1.500 m³).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 04.06.2007 bis 03.07.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Greven, Bauordnung u. -beratung, Zimmer 301, Rathausstr. 6, 48268 Greven,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 04.06.2007 bis einschließlich 17.07.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des(r) Einwenders(in) tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Mittwoch, den 22.08.2007, ab 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 04.06.2007 bis 17.07.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 247

369 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.166.00/07/0701.1

48143 Münster, den 22.05.2007

Der Landwirt Alfons Hanhoff, 48356 Nordwalde, hat gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern und zur Lagerung von

Gülle gemäß Ziffern 7.1 Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück Suttorf 96, 48356 Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 11, Flurstück 36, beantragt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Tierhaltungsanlagen und Nebeneinrichtungen (Ställe mit 48 Rinder- und 24 Kälberplätzen Betriebseinheit [BE 1], mit 96 Rinderplätzen [BE 2], mit 80 Kälberplätzen [BE 3] und Güllehochbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.200 m³ [BE 5]), die Nutzungsänderung eines Stalles zu einem Rinderstall mit 76 Rinder- und 24 Kälberplätzen (BE 4) und die Errichtung und der Betrieb eines Stallgebäudes mit 156 Rinderplätzen (BE 6) sowie einer Beton-Fahrsilo- und Festmistplatte (BE 7).

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 376 Rinder und 128 Kälber gehalten und in den Güllekanälen unter den Ställen sowie im Hochbehälter ca. 3.214 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 04.06.2007 bis 03.07.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Gemeinde Nordwalde, Zimmer 26, Bahnhofstr. 2, 48356 Nordwalde,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 04.06.2007 bis einschließlich 17.07.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Mittwoch, den 29.08.2007, ab 09:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Nordwalde, Bahnhofstr. 2, 48356 Nordwalde, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 04.06.2007 bis 17.07.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 247 – 248

370 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.168.00/07/0701.1

48143 Münster, den 24.05.2007

Die Schroeder-Große Dreimann GbR, Warendorf, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Masthähnchen auf dem Grundstück in 48231 Warendorf-Milte, Beverstrang 10, Gemarkung Milte, Flur 619, Flurstück 44, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben der Erhöhung der Tierplatzzahl im vorhandenen Hähnchenstall von bisher 29.900 Mastplätzen auf 35.900 Mastplätze in Bodenhaltung und dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Nebeneinrichtungen, die Errichtung und der Betrieb eines weiteren Hähnchenstalles mit 39.900 Mastplätzen in Bodenhaltung.

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 75.800 Masthähnchen gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll kurzfristig in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 04.06.2007 bis 03.07.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Warendorf – Fachbereich Bauordnung und Stadtplanung –, Zi. 104, Freckenhorster Str. 4, 48231 Warendorf,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 04.06.2007 bis einschließlich 17.07.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, den 04.09.2007,

ab 10:00 Uhr im Rathaus der Stadt Warendorf, Sitzungssaal Erdgeschoss, Markt 1, 48231 Warendorf, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 04.06.2007 bis 17.07.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 248 – 249

**371 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster
56-60.079.00/07/0701.1

48143 Münster, den 24.05.2007

Die Landwirtin Elisabeth Berges-Farwick, 59348 Lüdinghausen, hat gemäß Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung (Erweiterung) der vorhandenen Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück in 59348 Lüdinghausen, Berenbrock 49, Gemarkung Lüdinghausen-Kspl., Flur 48, Flurstücke 55/56, beantragt.

Der für Dienstag, den 19.06.2007 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 249

**372 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Münster
Az.: 52.6.2 GE 1

Münster, den 18. Mai 2007

**Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3
Nr. 2 KrW-/AbfG**

**zum Bau und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung
von nicht gefährlichen Abfällen auf der Zentraldeponie
Emscherbruch (ZDE)**

Die AGR mbH betreibt im Bereich der Städte Gelsenkirchen und Herne auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. Die ZDE besteht aus dem H-Bereich (DK II) und dem S-Bereich (DK III). Der H-Bereich wird überwiegend zur Ablagerung von Siedlungsabfällen genutzt. Im S-Bereich werden vor allem Massenabfälle aus Industrie und Gewerbe sowie gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) abgelagert.

Neben verschiedenen anderen Anlagen betreibt die AGR mbH auf der ZDE ein Zwischenlager für nicht gefährliche unvorbehandelte Siedlungsabfälle und nicht gefährliche hausmüllähnliche Gewerbeabfälle als temporäres Notfall- und Revisionslager. Es handelt sich um eine Anlage im Sinne der Nr. 8.12 b, Spalte 2 der 4. BImSchV. Dieses Lager wurde erstmals mit der Plangenehmigung vom 31.05.2005 zugelassen. Mit der Plangenehmigung vom 21.12.2005 wurde der Standort des Zwischenlagers verlegt.

Mit dem Antrag vom 15.12.2006 hat die AGR mbH eine Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zur erneuten Änderung des Standorts dieser Anlage beantragt.

Die AGR beabsichtigt, dass auf dem bereits erfüllten H V-Bereich der Deponie vorhandene Zwischenlager in das Schüttfeld SF 8 der ZDE zu verlegen. Dieses Zwischenlager wird wie bisher aus zwei Teillagern mit jeweils einer Kapazität von 25.000 Mg und einer zulässigen Lagerdauer von ≤ 1 Jahr bestehen. Gelagert werden nicht TASI-konform vorbehandelte Siedlungsabfälle und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle.

Bei dem mit o. g. Antrag vorgestellten Vorhaben der AGR handelt es sich um eine – wenn auch nur vorübergehende – wesentliche Änderung des planfestgestellten Deponiebetriebes. Eine solche Änderung fällt unter die Regelungen des § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757). Danach hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 3a, c und e UVP zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung umfasst sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des § 3e UVP.

Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3e UVP einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Entsprechend den Anforderungen des § 3a UVP gebe ich hiermit bekannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben **nicht** erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. Volkeri

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 249

373 Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)

Antrag gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG der AGR Entsorgung GmbH vom 15.12.2006 zur Verlegung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gem. Spalte 2 Nr. 8.12 b der 4. BImSchV (temporäres Zwischenlager für nicht TASI-konform vorbehandelte Siedlungsabfälle und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle vom H V-Bereich in das Schüttfeld SF 8)

**Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

1. Situations- und Antragsbeschreibung

Die Zentraldeponie Emscherbruch verfügt über zwei unterschiedliche Ablagerungsbereiche, dem H-Bereich (DK II) und dem S-Bereich (DK III). Der H-Bereich wird überwiegend zur Ablagerung von Siedlungsabfällen genutzt. Im S-Bereich werden vor allem Massenabfälle aus Industrie und Gewerbe sowie gefährliche Abfälle abgelagert.

Die gesamte ZDE (H-Bereich und S-Bereich) wurde mit dem abschließenden Planfeststellungsbeschluss (Pfb) vom 06.12.1989 genehmigt. Zuvor erfolgte der Betrieb der ZDE auf der Basis einer wasserrechtlichen sowie einer baurechtlichen Genehmigung der Stadt Gelsenkirchen aus dem Jahre 1968. Nach dem In-Kraft-Treten des AbfG, 1972, wurde der Weiterbetrieb bis zum Planfeststellungsbeschluss durch verschiedene Entscheidungen nach § 7 a AbfG geregelt.

Zusätzlich zu den beiden Ablagerungsbereichen gibt es auf der ZDE verschiedene Nebeneinrichtungen. Zum einen handelt es sich um Anlagen die in einem direkten Zusammenhang mit der Deponie stehen, zum Beispiel das Blockheizkraftwerk zur Verwertung der anfallenden Deponiegase oder die Anlage zur Sickerwasserbehandlung. Zum anderen gibt es auf der ZDE Nebeneinrichtungen die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Betrieb der Deponie stehen, die aber typischer Weise auf den meisten Deponien vorhanden sind, zum Beispiel die Problemafallgarage zur Lagerung von Sonderabfällen die in Kleinmengen angeliefert werden oder die Übernahmestelle für Kleinanlieferer im Eingangsbereich.

Darüber hinaus sind auf der ZDE verschiedene Abfallvorbehandlungsanlagen vorhanden.

Erstmals mit der Plangenehmigung vom 31.05.2005 wurde außerdem ein Zwischenlager (ZWL) für unvorbehandelte Siedlungs- und Gewerbeabfälle genehmigt. Mit der Plangenehmigung vom 21.12.2005 wurde dieses Zwischenlager in den H V Bereich der ZDE verlegt und gleichzeitig an diesem Standort um einen weiteren Teil, für Abfälle (bis zu 25.000 Mg), die ausschließlich der Entsorgungspflicht der Stadt Gelsenkirchen unterliegen, erweitert. Im Falle von geplanten und ungeplanten Ausfällen einer regulären Entsorgungsanlage oder bei Entsorgungsengpässen in diesen Anlagen, im Fall der Stadt Gelsenkirchen ausschließlich auf das MHKW Essen-Karnap bezogen, erfolgt eine Zwischenlagerung der dort zu entsorgenden Abfälle für längstens zwölf Monate in diesem Lager.

Mit dem nun vorliegenden Antrag beabsichtigt die AGR, wie in der Plangenehmigung vom 21.12.2006 mit der Nebenbestimmung III 3.15 gefordert, die Verlegung dieses Zwischenlagers. Zukünftig sollen die beiden Teile des ZWLs in den Schüttfeldern SF 8, SF 9 und SF 10 errichtet und betrieben werden. Darüber hinaus hat die AGR beantragt die zwischenzulagernden Abfallmengen dahingehend zu flexibilisieren, dass zukünftig entweder maximal 50.000 Mg Abfall zur Beseitigung zwischengelagert werden oder maximal 17.500 Mg Abfall zur Beseitigung plus maximal 32.500 Mg Abfall zur Verwertung zwischenlagern.

Bei beiden Teilen des ZWL handelt es sich um Anlagen im Sinne der Spalte 2 Nr. 8.12 b der 4. BImSchV.

2. Bewertung nach dem UVPG

Nach § 3a UVPG stellt die zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Diese Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. Soll eine UVP unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Verpflichtung zur Bekanntgabe auch bei Einzelfallprüfungen Anwendung findet, die nicht unmittelbar nach § 3c, sondern nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 „im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3“ vorgenommen werden.

Nach § 3e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch für die **Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens**, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. in der Anlage 1 zum UVPG für das Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die

Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder

2. eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Die Errichtung und der Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Sinne des KrW-/AbfG ist gem. Ziffer 12.1 der Anlage 1 zum UVPG, unabhängig von jeglicher Mengenangabe, UVP-pflichtig.

Auch die Errichtung und der Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, bei der die Ablagerungsmenge 10 t/d erreicht oder überschreitet, oder die Gesamtkapazität 25.000 t erreicht oder überschreitet, ist gemäß Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 UVP-pflichtig.

Das Vorhaben (Betrieb der ZDE) entsprach bisher der Ziffern 12.1 und Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG. Die Zulassung des Weiterbetriebs der ZDE erfolgte, wie bereits oben dargestellt, im Rahmen einer Planfeststellung, also eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Entscheidung in diesem Verfahren erging im Dezember 1989 und somit vor In-Kraft-Treten des UVPG am 12.02.1990; eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde somit im damaligen Verfahren nicht durchgeführt.

Im Fall der erstmaligen Errichtung der oben beschriebenen Zwischenlager in einem entsprechend ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebiet wäre für die Anlagen eine Genehmigung gem. § 19 BImSchG erforderlich. Zwischenlager (Anlagen im Sinne der Spalte 2 Nr. 8.12 b der 4. BImSchV) sind nicht als Vorhaben in der Liste der Anlage 1 zum UVPG enthalten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ist somit im Rahmen eines Verfahrens nach BImSchG nicht gegeben.

Allerdings hat die Antragstellerin wie bereits in den beiden vorangegangenen Genehmigungsverfahren, aufgrund der Verknüpfung der Anlagen mit der Deponie und dem Standort der Anlagen auf der Deponie, die vorgesehene Verlagerung sowie die geplante Flexibilisierung in einem Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG beantragt. Gegenstand des Antrags sind Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sowie vergleichbare Abfälle; gefährliche Abfälle sind nicht Gegenstand des Antrags.

Die mit dem vorliegenden Antrag geplanten (oben dargestellten) Änderungen an der zurzeit geltenden Genehmigungslage haben keinen Einfluss auf die hier relevanten Ziffern 12.1 bzw. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG; das Vorhaben der Ziffer 12.1, zum Beispiel, wird in einem Teilbereich (Schüttfeld SF 8) vorübergehend ausgesetzt, durch die geplante Änderung wird also nicht die Errichtung und der Betrieb einer Deponie für gefährliche Abfälle erstmals genehmigt oder die unmittelbaren bzw. mittelbaren Auswirkungen dieses Betriebes verändert. Infolge der beantragten Vorhaben kommt es somit zu einer – wenn auch nur vorübergehend, das ZWL würde im Genehmigungsfall nur befristet zugelassen – wesentliche Änderung des planfestgestellten Deponiebetriebes.

Das vorgestellte ZWL fällt auch unter keine andere Ziffer der Anlage 1 zum UVPG.

Da es sich aber im vorliegenden Fall um die Änderung eines nach heutigem Recht grundsätzlich UVP-pflichtigen

Vorhabens handelt sind die Ausführungen des § 3e des UVPG einschlägig.

Zu Nr. 1 des § 3e UVPG:

Unter Ziffer 12.1 der Anlage 1 zum UVPG sind keine Größen- oder Leistungswerte genannt. Die unter Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 genannten Größen- oder Leistungswerte werden und wurden im Fall der ZDE überschritten.

Die von der AGR beantragten Änderungen am Betrieb der ZDE führen zu keiner Änderung der bereits genehmigten Größen- oder Leistungswerte, somit ist eine UVP auf der Grundlage der Nr. 1 des § 3e UVPG **nicht** erforderlich.

Zu Nr. 2 des § 3e UVPG:

Da Nr. 1 des § 3e UVPG nicht einschlägig ist, muss für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des

Einzelfalls erfolgen. Im Weiteren wird anhand der Kriterien des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG (auch in Verb. mit § 3e UVPG anzuwenden) diese Vorprüfung dokumentiert. Die Kriterien für die Vorprüfung sind in der Anlage 2 des UVPG aufgeführt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden hierbei berücksichtigt, ebenso, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Betrachtet werden die Auswirkungen der Verlegung und der Flexibilisierung des Zwischenlagers bzw. die hieraus resultierenden Änderungen des Deponiebetriebes und die sich dadurch ggfs. ergebenden Veränderungen der Deponieumgebung.

Vorprüfung des Einzelfalls:

Kriterien für die Vorprüfung

Erhebliche Auswirkungen möglich?

Ja? Nein? Weil . . .

Kriterien für die Vorprüfung	Erhebliche Auswirkungen möglich?	Ja? Nein? Weil . . .
1. Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
1.1 Größe des Vorhabens	X	Kapazitäten und Flächenverbrauch der Deponie bleiben unverändert. Das Zwischenlager stellt lediglich eine temporäre Änderung des genehmigten Zustandes der Deponie dar. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden und Landschaft	X	Das beantragte Zwischenlager verursacht keine Änderung des genehmigten Zustandes der Deponie hinsichtlich der links stehenden Schutzgüter . Die Nutzung der Deponie wird durch die Anlagen nicht verändert. Ihre bauliche Gestaltung und ihre Einrichtungen, als auch die der Umgebung der Deponie bleiben gleich. Dies gilt sowohl für den Wasserpfad, die Nutzung des Bodens, als auch für die, die Deponie umgebende Landschaft. Eine Teilfläche im Ablagerungsbereich der Deponie wird wie beschrieben als Zwischenlager genutzt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
1.3 Abfallerzeugung	X	Es werden keine Abfälle durch die Zwischenlagerung neu erzeugt. Das Vorhaben dient der Entsorgung von Abfällen (temporäre Lagerung von nicht TASikofformen Abfällen).
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	X	Es ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der von der Deponie ausgehenden Emissionen.
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	X	Es ergibt sich keine Veränderung hinsichtlich des Unfallrisikos.
2. Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	X	Deponie ist bereits vorhanden und wird als solche genutzt.

Kriterien für die Vorprüfung	Erhebliche Auswirkungen möglich?		
	Ja?	Nein?	Weil ...
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)			siehe 2.1. Es ergeben sich keine erkennbaren Veränderungen.
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugeschriebenen Schutzes (Schutzkriterien)			
2.3.1 Im Bundesanzeiger gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete	X		Kein gem. § 10 Abs. 6 Nr. 1 BNatSchG bekannt gemachtes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäisches Vogelschutzgebiet
2.3.2 Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	X		Es gibt im betrachteten Umfeld des Vorhabens drei Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, eine Betroffenheit der Gebiete durch die beantragten Änderungen ist nicht erkennbar.
2.3.3 Nationalparke gem. § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	X		Kein Nationalpark gem. § 24 BNatSchG
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG	X		Kein Biosphärenreservat, aber mehrere Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG, eine Betroffenheit der Gebiet ist durch die beantragten Änderungen nicht erkennbar.
2.3.5 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	X		Eine Betroffenheit vorhandener gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG ist nicht erkennbar.
2.3.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 19 WHG oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 WHG	X		Kein Gebiet gem. § 19 WHG oder nach Landeswasserrecht festgesetztes Heilquellenschutzgebiet bzw. Überschwemmungsgebiet gem. § 32 WHG
2.3.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	X		S. 1.4 und 2.1; die Umweltqualität bleibt durch die beantragten Änderungen unverändert.
2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	X		S. 2.3.7
2.3.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	X		Es gibt im betrachteten Umfeld des Vorhabens verschiedene in amtl. Listen o. Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensemble, Bodendenkmale o. Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden sind, eine Betroffenheit der Gebiete durch die beantragten Änderungen ist nicht erkennbar.
3. Merkmale der möglichen Auswirkungen			
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nrn. 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:			
3.1 Dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)			Erhebliche Auswirkungen sind nicht gegeben, siehe oben.
3.2 Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen			Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen.
3.3 Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen			S. 3.1
3.4 Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen			S. 3.1
3.5 Der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen			S. 3.1

Zusammenfassung:

Die Gesamteinschätzung der hier vorgenommenen Vorprüfung des Einzelfalls für die beantragte Änderung des Betriebes der ZDE zeigt als Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das von der AGR beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ergebnis der Vorprüfung:

Auch auf der Grundlage der Nr. 2 des § 3e UVPG ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Norbert Volkeri

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 249 – 253

374 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9959122/02.V Kne-56

48143 Münster, den 22.05.2007

Die Doris und Alfons Öhmann GbR hat am 27.03.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Nutztieren (Sauenhaltung und Ferkelaufzuchtanlage) auf dem Grundstück in 48493 Wettringen, Rothenberge 61, Gemarkung Wettringen, Flur 19, Flurstück 120 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Flattedeckstalles (BE 14) sowie eine bauliche Erweiterung des vorhandenen Sauenstalles (BE 2). Zusätzlich sollen die Tierzahlen in den vorhandenen als auch neuen Betriebseinheiten BE 1, BE 2, BE 3, BE 11 und BE 14 angepasst werden. Durch die beantragte Änderungsgenehmigung werden die vorhandenen Tierzahlen um 142 Zuchtsauen und 1440 Ferkelplätze aufgestockt; 18 Jungsauenplätze und 3 Eberplätze entfallen. Nach Durchführung des Vorhabens sind 117 Sauen mit Ferkel, – 397 niedertragende Sauen, – 5 Eber, 1440 Absetzferkel bis 17 kg und 1440 Absetzferkelplätze von 17 bis 30 kg auf der Hofstelle vorhanden. Das Güllelagervolumen beträgt insgesamt 2606 m³.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

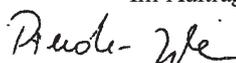
Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 253

375 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-60.100.00/06/0106.2

48143 Münster, den 24.05.2007

Die Firma Plambeck Neue Energien AG, Cuxhaven, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Gemarkung Gröbblingen, Flur 2, Flurstück 33 in Sassenberg vorgelegt. Errichtet werden soll eine Anlage des Typs Vestas V-80 mit einer Nabenhöhe von 100 Metern und einem Rotordurchmesser von 80 Metern. Die Nennleistung dieser Anlage beträgt 2.000 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
Gez. Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 253

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

376 Regionalverband Ruhr

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 14. Sitzung am
Montag, 04. Juni 2007 – 10:00 Uhr –
im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal) des Dienstgebäudes
Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen
 zusammen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Verabschiedung Haushalt 2007 nebst Änderungsliste
 - Anträge der CDU-Fraktion vom 11.05.2007:
 - Imagekampagne für die Metropole Ruhr
 - Europavertretung des RVR in Brüssel
 - Atlas für Gewerbe- und Industriestandorte (AGIS)
 - Revierparks
 - Route der Industriekultur
 - Aufgaben des RVR
 2. Gründung Eigenbetriebsähnliche Einrichtung
 „RVR – Route der Industriekultur“
 - Antrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 15.05.2007
 3. Besucherzentrum Zollverein
 4. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Ruhrwind Hertens GmbH
 5. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 der Ruhrwind Hertens GmbH
 6. Aktualisierter Wirtschaftsplan 2007 der Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH
 7. Bericht über die Beteiligungen des RVR im Jahr 2005
 8. Zukunft der Freizeitgesellschaften in der Metropole Ruhr
 - Antrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 14.05.2007
 9. Feststellung Jahresabschluss zum 31.01.2006 und Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün.
 - Entlastung des Betriebsausschusses gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung
 10. Genehmigung einer Dienstreise des Betriebsausschusses
 11. Mitteilungen und Anfragen
- Essen, 18.05.2007

Wolfgang Kerak

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 254

377 Tagesordnung

6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 12. Juni 2007, 14:00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9

Öffentlicher Teil

1. Einführung in das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)

2. Vorlage der Jahresrechnung 2006 und Prüfung der Jahresrechnung 2006 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bottrop sowie Entlastung des Vorstandsvorsitzers
 3. Kostenrechnung 2006
 4. Änderung der Verbandssatzung
 5. Verschiedenes
- Recklinghausen, 24.05.2007



Schild

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 254

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

378 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 355 500 554 (Neu: 3 755 500 554), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. August 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. Mai 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 254

379 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 365 039 312 (Neu: 3 765 039 312), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. August 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Mai 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 254

380 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 898 085 (Neu: 3 710 898 085), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, angeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. August 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Mai 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 255

381 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 741 343 (Neu: 3 710 741 343), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, angeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. August 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. Mai 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 255

382 Das am 14. Februar 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 353 084 833 (Neu: 3 753 084 833), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. Mai 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 255

383 Das am 14. Februar 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 350 647 756 (Neu: 3 750 647 756), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. Mai 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 255

384 Das am 14. Februar 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 450 263 215 (Neu: 4 650 263 215), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. Mai 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 255

385 Das am 14. Februar 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 350 774 006 (Neu: 3 750 774 006), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. Mai 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 255

386 Das am 14. Februar 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 450 281 258 (Neu: 4 650 281 258), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. Mai 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 255

387 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 360 046 379 (Neu: 3 760 046 379), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, angeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 18. August 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 18. Mai 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 255

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53